

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinste Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

N. 42.

Donnerstag, den 10. April

1890.

Aufgebotsverfahren.

Auf Antrag

- 1) des Fleischers **Friedrich Louis Frieß** in Schnarrtanne,
- 2) der **Ernestine** verw. **Leistner** geb. **Mühlig** in Unterstüengrün,
- 3) des Handelsmanns **Karl Samuel Hermann Klemm** in Eibenstock,

ist

- zu 1) behufs Todeserklärung des im Jahre 1800 im 19. Lebensjahre ausgewanderten **Karl Friedrich Frieß** aus Schönheide, welcher im Jahre 1831 die letzte Nachricht aus Warschau von sich gegeben, seit dieser Zeit aber verschollen ist,
- zu 2) und 3) behufs Löschung folgender auf den nachstehend bezeichneten Grundstücken eingetragener alter Hypotheken, als
- zu 2) 22 Thaler 27 Ngr. 5 Pf. sammt Zinsen zu 4 1/2 v. H. und den Kosten der Rückzahlung Darlehn der **Wilhelmine Schmidt** zu Oberstüengrün, eingetragen unterm 12. August 1853 auf Fol. 53 des Grund- und Hypothekenbuchs für Unterstüengrün Rubr. III unter 3/III,
- zu a. 250 Thaler Conv.-Münze = 256 Thaler 28 Ngr. 4 Pf. im 14 Thalerfuß unbezahltes Kaufgeld für **Johann David Blechschmidt** in Eibenstock,
- b. 50 Thaler Conv.-Münze = 51 Thaler 11 Ngr. 7 Pf. im 14 Thalerfuß unbezahltes Kaufgeld für **Caroline Friederike Mühlig** in Eibenstock, eingetragen am 16. Juni 1829 auf Fol. 281 des Grund- und Hypothekenbuchs für Eibenstock Rubr. III unter 1/I,

da deren jetzige Inhaber unbekannt und seit den letzten, diese Hypotheken betreffenden Eintragungen mehr als 30 Jahre abgelaufen sind, von dem unterzeichneten königlichen Amtsgericht das Aufgebotsverfahren einzuleiten beschlossen worden.

Es werden daher

- zu 1) der genannte **Frieß**, sowie diejenigen Personen, welche an dem Vermögen desselben Erbrechte zu haben vermeinen,
- zu 2) und 3) die unbekannt Inhaber der bezeichneten Hypotheken, bez. alle diejenigen, welche an dieselben aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben,

aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Rechte spätestens in dem auf den

27. Dezember 1890,
Vormittags 10 Uhr

anberaumten Aufgebotsstermine anzumelden, widrigenfalls

- zu 1) auf Antrag der verschollene **Frieß** für todt erklärt und dessen Vermögen den sich legitimirenden Erben ausgeantwortet wird,
- zu 2) und 3) sie mit ihren Ansprüchen auf die unter 2, 3 a/b bezeichneten Hypotheken für verlustig erklärt, auch auf weiteren Antrag die betreffenden Forderungen im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Eibenstock, den 24. März 1890.

Königliches Amtsgericht.
J. B.: **Schler**, S.-R.

Bekanntmachung, die Düngerabfuhr betr.

Zufolge verschiedener Beschwerden über die durch die jetzt stattfindende Düngerabfuhr bewirkte Verunreinigung der Straßen wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 17. October 1884 wiederholt angeordnet, daß Dünger nur in einer solchen Weise verladen durch die Stadt gefahren werden darf, daß eine Verunreinigung der Straßen durch das Herabfallen des Düngers von den Wagen nicht vorkommen kann.

Zu widerhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, beziehentlich Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Eibenstock, den 9. April 1890.

Der Stadtrath.
Söcher, Bürgermeister.

Reumann.

Freitag, den 11. April 1890,
Nachmittags 2 Uhr

sollen in dem Schneidemühlener Grundstücke des Herrn Eugen Dörfel hier verschiedene dort eingestellte Pfandstücke, als: **zwei Pferde, zwei Leiterwagen, Möbel** u. s. w. öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 5. April 1890.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Der neueste kaiserliche Erlass, betr. den Offizier-Erlass für die Armee.

Der Reichs- und Staats-Anz. vom 5. April enthält folgende höchwichtige allerhöchste Rabinetsordre:

Ich habe Mich bereits am Neujahrstage den kommandirenden Generalen gegenüber hinsichtlich des Offizier-Erlasses für die Armee ausgesprochen. Seitdem sind Mir neben den sonstigen Eingaben über die zur Zeit üblichen Privatzulagen und über die Gehaltsabzüge der Offiziere auch die Nachweisungen über den Stand an Offiziersaspiranten vorgelegt worden. Dieselben liefern den Beweis, daß in der Armee nicht überall nach gleichen Grundätzen verfahren wird, und sehe Ich Mich deshalb veranlaßt, Meiner bezüglichen Willensmeinung für alle Beteiligten in eingehender Weise erneut Ausdruck zu geben. Die allmähliche Vermehrung der Cadres der Armee hat die Gesamtzahl der etatsmäßigen Offizierstellen beträchtlich erhöht. Für dieselben einen geeigneten und möglichst zahlreichen Ersatz zu schaffen, ist ein dringendes Erforderniß, ganz besonders im Hinblick auf die Ansprüche, die der Kriegsfall an die Armee stellt. Gegenwärtig weisen fast alle Regimenter der Infanterie und der Feldartillerie erhebliche Lücken auf. Diese Lage macht die Heranziehung eines ausreichenden und geeigneten Ersatzes zu einer von Tag zu Tag wichtigeren und ernstern Pflicht der Truppenkommandeure. Der gesteigerte Bildungsgrad unseres Volkes bietet die Möglichkeit, die Kreise zu erweitern, welche für die Ergänzung des Offiziercorps in Betracht kommen. Nicht der Adel der Geburt allein kann heutzutage wie vordem das Vorrecht für sich in Anspruch nehmen, der Armee ihre Offiziere zu stellen. Aber der Adel der Gesinnung, der das Offiziercorps zu allen Zeiten befehlt hat, soll und muß demselben unverändert erhalten bleiben. Und das ist nur möglich, wenn die Offiziersaspiranten aus solchen Kreisen genommen werden, in denen dieser Adel der Gesinnung zu Hause ist. Neben den Sprossen der abligen Geschlechter des Landes, neben den Söhnen Meiner braven Offiziere und Beamten, die nach

alter Tradition die Grundpfeiler des Offiziercorps bilden, erblicke Ich die Träger der Zukunft Meiner Armee auch in den Söhnen solcher ehrenwerthen bürgerlicher Häuser, in denen die Liebe zu König und Vaterland, ein warmes Herz für den Soldatenstand und christliche Gesinnung gepflegt und anerzogen werden. Ich kann es nicht gut heißen, wenn manche Commandeure sich für die Heranziehung des Offizier-Erlasses eigene, einseitige Grundsätze schaffen, beispielsweise die Grenzen der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung so eng gezogen werden, daß für die Annahme eines jungen Mannes die Ablegung der Abiturienten-Prüfung als unabwiesbare Bedingung hingestellt wird. Ich muß es mißbilligen, wenn der Eintritt abhängig gemacht wird von einer übermäßig hohen Privatzulage, welche die Söhne wenig begüterter, aber nach Gesinnung und Lebensauffassung dem Offizier-Corps nahestehender Familien der Armee fernhalten muß. Um solchen Unzuträglichkeiten Einhalt zu thun, spreche Ich Meinen Willen dahin aus, daß in der Regel die Commandeure bei der Infanterie, den Jägern, der Fußartillerie u. den Pionieren nicht mehr als 45 M., bei der Feld-Artillerie nicht mehr als 70 M. und bei der Kavallerie nicht mehr als 150 M. monatliche Zulage fordern sollen. Daß die Verhältnisse großer Garnisonen und speziell diejenigen der Truppentheile des Garde-Corps geringe Erhöhungen erforderlich machen können, verkenne Ich nicht. Aber Ich erachte es als den Interessen der Armee nachtheilig, wenn bei der Infanterie und den Jägern u. die Forderungen an Privatzulagen bis auf 75 und 100 M. — an einzelnen Stellen sogar darüber hinaus — gesteigert sind, und wenn dieselben bei der Kavallerie, namentlich bei der Garde, eine Höhe erreicht haben, welche es dem ländlichen Grundbesitzer nahezu unmöglich macht, die Söhne der ihm lieb gewordenen Waffe zuzuführen. Mit solchen übertriebenen Ansprüchen wird der Offizier-Erlass nach Umfang und Beschaffenheit beeinträchtigt. Ich will nicht, daß in Meiner Armee das Ansehen der Offiziercorps nach der Höhe der Eintrittszulage bemessen werde, und schätze diejenigen Regimenter be-

sonders hoch, deren Offiziere sich mit geringen Mitteln einzurichten und doch ihre Pflicht mit der Befriedigung und Freudigkeit zu erfüllen wissen, die den preussischen Offizier von Altersher ausgezeichnet haben. In diesem Sinne mit Aufbietung aller Kräfte zu wirken, ist die Aufgabe der Truppenkommandeure. Unausgesetzt haben sie es sich klar zu machen, daß es heutzutage mehr wie je darauf ankommt, Charaktere zu erwecken und groß zu ziehen, die Selbstverleugnung bei ihren Offizieren zu haben, und daß hierfür das eigene Beispiel in erster Linie mitwirken muß. Wie Ich es den Commandeuren erneut zur Pflicht mache, den mancherlei Auswüchsen des Luxus zu steuern, die in kostspieligen Geschenken, in häufiger Festessen, in einem übertriebenen Aufwand bei der Geselligkeit und ähnlichen Dingen zu Tage treten, so halte Ich es auch für angezeigt, der Auffassung nachdrücklich entgegenzutreten, als sei der Commandeur selber vermöge seiner Dienststellung zu umfangreichen Ausgaben für Repräsentationszwecke verpflichtet. Ein jeder Offizier kann sich durch angemessene Förderung einer einfachen, standesgemäßen Geselligkeit Verdienste um seinen Kameradenkreis erwerben; zum „Repräsentiren“ aber sind nach Meinem Willen nur die kommandirenden Generale verpflichtet, und darf es in Meiner Armee nicht vorkommen, daß gutgediente Stabsoffiziere mit Sorgen den Geldopfern entgegensehen, die mit dem etwaigen Erreichen der Regimentscommandeurstellung vermeintlich ihrer warten. Ich werde Mir von Zeit zu Zeit neben den Eingaben über die Offiziersaspiranten Nachweisungen über die bei den Truppentheilen üblichen Zulagen und die Gehaltsabzüge vorlegen lassen. Wie Ich hiermit bestimme, daß Mir solche Offiziere namhaft zu machen sind, welche den auf Vereinfachung des Lebens gerichteten Einwirkungen ihrer Vorgesetzten nicht entsprechen, so werde Ich die Commandeure wesentlich mit danach beurtheilen, ob es ihnen gelingt, einen geeigneten und ausreichenden Nachwuchs an Offizieren heranzuziehen und das Leben ihrer Offiziercorps einfach und wenig kostspielig zu gestalten. — Ich wünsche von Herzen, daß ein jeder